

Beschlussvorlage des geschäftsführenden Vorstandes zur Änderung der Satzung des SV Kordel 1932 e.V. im Rahmen der Mitgliederversammlung am 06.04.2023 gemäß TOP 4

<p align="center">Satzung in der aktuellen Fassung vom 21. 04.2011</p>	<p align="center">Neu/Änderungsvorschlag in der Mitgliederversammlung am 06.04.2023 (Änderungen in roter Farbe bzw. gestrichen)</p>	<p align="center">Begründung</p>
<p align="center">§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>1. Die Mitgliedschaft endet</p> <p>a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung); b) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8); c) durch Tod; d) durch Auflösung des Vereins.</p> <p>2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.</p> <p>3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.</p>	<p align="center">§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>1. Die Mitgliedschaft endet</p> <p>a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung); b) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8); c) durch Tod; d) durch Auflösung des Vereins.</p> <p>2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.</p> <p>3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.</p>	<p>Redaktionelle und organisatorische Änderung; Ergänzung, Konkretisierung</p>

Satzung in der aktuellen Fassung vom 21. 04.2011	Neu/Änderungsvorschlag in der Mitgliederversammlung am 06.04.2023 (Änderungen in roter Farbe bzw. gestrichen)	Begründung
<p style="text-align: center;">noch § 8 Ausschluss aus dem Verein</p> <p>6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.</p> <p>7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.</p> <p>9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">noch § 8 Ausschluss aus dem Verein</p> <p>6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.</p> <p>7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand die Geschäftsadresse des Vereins zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.</p> <p>9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.</p>	<p>Organisatorische Gründe</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Beiträge und Beitragseinzug</p> <p>1. Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.</p> <p>2. Die Art und Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.</p> <p>3. Der Beitrag ist vom 1. des Monats zu entrichten, in dem die Aufnahme in den Verein beantragt wurde.</p> <p>4. Die Entrichtung des Beitrages erfolgt regelmäßig durch Teilnahme am Lastschriftverfahren. Von der Teilnahme am Lastschriftverfahren kann nur in begründeten Einzelfällen und auf Antrag abgesehen werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der zu entrichtende Beitrag wird zum Fälligkeitstermin eingezogen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Beiträge und Beitragseinzug</p> <p>1. Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.</p> <p>2. Die Art und Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.</p> <p>3. Der Beitrag ist vom 1. des Monats zu entrichten, in dem die Aufnahme in den Verein beantragt wurde.</p> <p>4. Die Entrichtung des Beitrages erfolgt regelmäßig durch Teilnahme am Lastschriftverfahren. Von der Teilnahme am Lastschriftverfahren kann nur in begründeten Einzelfällen und auf Antrag abgesehen werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der zu entrichtende Beitrag wird zum Fälligkeitstermin eingezogen. Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschriftverfahren zum Fälligkeitstermin eingezogen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

Satzung in der aktuellen Fassung vom 21. 04.2011	Neu/Änderungsvorschlag in der Mitgliederversammlung am 06.04.2023 (Änderungen in roter Farbe bzw. gestrichen)	Begründung
<p style="text-align: center;">noch § 9 Beiträge und Beitragseinzug</p> <p>5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.</p> <p>6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.</p> <p>7. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu geben.</p> <p>8. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.</p>	<p style="text-align: center;">noch § 9 Beiträge und Beitragseinzug</p> <p>5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.</p> <p>6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.</p> <p>7. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu geben.</p> <p>8. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.</p> <p>9. Fällige Forderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.</p> <p>10. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.</p> <p>11. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.</p>	<p>Konkretisierung und Anpassung an rechtliche Vorgaben</p>

Satzung in der aktuellen Fassung vom 21. 04.2011	Neu/Änderungsvorschlag in der Mitgliederversammlung am 06.04.2023 (Änderungen in roter Farbe bzw. gestrichen)	Begründung
<p>§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder</p> <p>1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.</p> <p>2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.</p> <p>3. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.</p>	<p>§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder</p> <p>1. Minderjährige Mitglieder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gelten, können ihre Mitgliederrechte Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.</p> <p>2. Kinder und Jugendliche Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und vollendetem 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.</p> <p>3. Mitglieder, die das bis zum 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.</p>	<p>Konkretisierung und Anpassung an rechtliche Vorgaben und Begrifflichkeiten</p>

Satzung in der aktuellen Fassung vom 21. 04.2011	Neu/Änderungsvorschlag in der Mitgliederversammlung am 06.04.2023 (Änderungen in roter Farbe bzw. gestrichen)	Begründung
<p align="center">§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins</p> <p>Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Vereinsstrafen verhängt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verweis b) angemessene Geldstrafe c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins. d) zeitlich begrenztes Verbot der Wahrnehmung von ehrenamtlichen Aufgaben im Verein <p>Die Vereinsstrafen sind mit Begründung und Angaben der Rechtsmittel unter entsprechender Anwendung des § 8 Nr. 7 auszusprechen.</p>	<p align="center">§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins</p> <p>Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand Gesamtvorstand folgende Vereinsstrafen verhängt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verweis b) angemessene Geldstrafe c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins d) zeitlich begrenztes Verbot der Wahrnehmung von ehrenamtlichen Aufgaben im Verein e) Ausschluss aus dem Verein <p>Die Vereinsstrafen sind mit Begründung und Angaben der Rechtsmittel unter entsprechender Anwendung des § 8 Nr. 7 vom Gesamtvorstand auszusprechen.</p>	<p>Thematik betrifft den Gesamtvorstand</p> <p>Ergänzung</p> <p>Ergänzung; Thematik betrifft den Gesamtvorstand</p>
<p align="center">§ 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. 4. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung an der Vereinsaushangtafel, im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Trier - Land, in der lokalen Tageszeitung und auf der vereinseigenen Internetseite. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. 	<p align="center">§ 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr Kalenderjahr statt. 3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt kann durch Veröffentlichung an der Vereinsaushangtafel im Vereinsschaukasten, im Mitteilungsblatt Amtsblatt der Verbandsgemeinde Trier - Land, in der lokalen Tageszeitung und oder auf der vereinseigenen Internetseite erfolgen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. 	<p>Konkretisierung</p> <p>Fortlaufende Nummerierung (redaktionelle Änderung) berichtigt</p> <p>Organisatorisch und redaktionell</p>

<p style="text-align: center;">Satzung in der aktuellen Fassung vom 21. 04.2011</p>	<p style="text-align: center;">Neu/Änderungsvorschlag in der Mitgliederversammlung am 06.04.2023 (Änderungen in roter Farbe bzw. gestrichen)</p>	<p style="text-align: center;">Begründung</p>
<p style="text-align: center;">noch § 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung</p> <p>5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.</p> <p>7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.</p> <p>8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.</p> <p>9. Über die Beschlüsse und auch über den wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p> <p>10. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins eingegangen sind.</p>	<p style="text-align: center;">noch § 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung</p> <p>4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.</p> <p>6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme.</p> <p>7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.</p> <p>8. Über die Beschlüsse und auch über den wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p> <p>9. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins eingegangen sind.</p>	<p>Konkretisierung und Anpassung an rechtliche Vorgaben und Begrifflichkeiten</p>

<p align="center">Satzung in der aktuellen Fassung vom 21. 04.2011</p>	<p align="center">Neu/Änderungsvorschlag in der Mitgliederversammlung am 06.04.2023 (Änderungen in roter Farbe bzw. gestrichen)</p>	<p align="center">Begründung</p>
<p align="center">noch § 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung</p> <p>11. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Dringlichkeitsanträge sind für folgende Beschlussgegenstände ausgeschlossen:</p> <p>a) Satzungsänderungen b) Änderungen des Vereinszwecks c) Beitragsänderungen d) Vorstandswahlen e) Vereinsauflösung</p>	<p align="center">noch § 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung</p> <p>10. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Dringlichkeitsanträge sind für folgende Beschlussgegenstände ausgeschlossen:</p> <p>a) Satzungsänderungen b) Änderungen des Vereinszwecks c) Beitragsänderungen d) Vorstandswahlen e) Vereinsauflösung</p>	
<p align="center">§ 15 Die Zuständigkeit der Mitgliedsversammlung</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> Entgegennahme der Berichte des Vorstands Entgegennahme der Kassenprüfberichte Entlastung des Vorstands Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands Wahl der Kassenprüfer Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen Beschlussfassungen über eingereichte Anträge 	<p align="center">§ 15 Die Zuständigkeit der Mitgliedsversammlung</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> Entgegennahme der Berichte des Vorstands Entgegennahme der Kassenprüfberichte Entlastung des Vorstands Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, mit Ausnahme der Abteilungsleiter (§ 19 Nr. 2) Wahl der Kassenprüfer Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen Beschlussfassungen über eingereichte Anträge 	<p>Thematik betrifft den Gesamtvorstand</p>

Satzung in der aktuellen Fassung vom 21. 04.2011	Neu/Änderungsvorschlag in der Mitgliederversammlung am 06.04.2023 (Änderungen in roter Farbe bzw. gestrichen)	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 17 Der Vorstand</p> <p>1. Der Vorstand arbeitet</p> <p>a) <i>als geschäftsführender Vorstand: bestehend aus</i></p> <p style="padding-left: 20px;">dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Geschäftsführer, dem Jugendleiter.</p> <p>b) <i>als Gesamtvorstand: bestehend aus</i></p> <p style="padding-left: 20px;">dem geschäftsführenden Vorstand a), dem stellvertretenden Schatzmeister, dem stellvertretenden Geschäftsführer, dem stellvertretenden Jugendleiter, den Abteilungsleitern.</p> <p>Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme der Abteilungsleiter (§ 19 Nr. 2), erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Der Vorstand</p> <p>1. Der Vorstand arbeitet</p> <p>a) <i>als geschäftsführender Vorstand: bestehend aus</i></p> <p style="padding-left: 20px;">dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Geschäftsführer, dem Jugendleiter.</p> <p>b) <i>als Gesamtvorstand: bestehend aus</i></p> <p style="padding-left: 20px;">dem geschäftsführenden Vorstand a), dem stellvertretenden Schatzmeister, dem stellvertretenden Geschäftsführer, dem stellvertretenden Jugendleiter, bis zu drei Beisitzern, den Abteilungsleitern.</p> <p>Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes Gesamtvorstandes, mit Ausnahme der Abteilungsleiter (§ 19 Nr. 2), erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.</p>	<p>Ergänzung; organisatorische Gründe</p> <p>Ergänzung</p>

<p align="center">Satzung in der aktuellen Fassung vom 21. 04.2011</p>	<p align="center">Neu/Änderungsvorschlag in der Mitgliederversammlung am 06.04.2023 (Änderungen in roter Farbe bzw. gestrichen)</p>	<p align="center">Begründung</p>
<p align="center">noch § 17 Der Vorstand</p> <p>2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.</p> <p>3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.</p> <p>4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.</p> <p>5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund Ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.</p> <p>6. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Schatzmeister haben das Recht, in allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.</p> <p>7. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.</p>	<p align="center">noch § 17 Der Vorstand</p> <p>2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.</p> <p>3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.</p> <p>4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.</p> <p>5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund Ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.</p> <p>6. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Schatzmeister haben das Recht, in allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.</p> <p>7. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.</p>	

Satzung in der aktuellen Fassung vom 21. 04.2011	Neu/Änderungsvorschlag in der Mitgliederversammlung am 06.04.2023 (Änderungen in roter Farbe bzw. gestrichen)	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 21 Haftung des Vereins</p> <p>1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</p> <p>2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Haftung des Vereins</p> <p>1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,-€ den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</p> <p>2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Datenschutz im Verein</p> <p>1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.</p> <p>2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten; b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind; c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt; d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war 	<p style="text-align: center;">§ 22 Datenschutz im Verein</p> <p>1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.</p> <p>2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten; b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind; c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt; d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war 	

<p style="text-align: center;">Satzung in der aktuellen Fassung vom 21. 04.2011</p>	<p style="text-align: center;">Neu/Änderungsvorschlag in der Mitgliederversammlung am 06.04.2023 (Änderungen in roter Farbe bzw. gestrichen)</p>	<p style="text-align: center;">Begründung</p>
<p style="text-align: center;">noch § 22 Datenschutz im Verein</p> <p>3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.</p>	<p style="text-align: center;">noch § 22 Datenschutz im Verein</p> <p>3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.</p> <p>1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.</p> <p>2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO. <p>3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zumachen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.</p>	<p>Anpassung an rechtliche Vorgaben und Begrifflichkeiten</p>

Satzung in der aktuellen Fassung vom 21. 04.2011	Neu/Änderungsvorschlag in der Mitgliederversammlung am 06.04.2023 (Änderungen in roter Farbe bzw. gestrichen)	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 25 Gültigkeit dieser Satzung</p> <p>1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.04.2011 beschlossen.</p> <p>2. Die bisherige Satzung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.</p> <p>Kordel, den 21.04.2011</p> <hr/> <p>(Ort, Datum)</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Gültigkeit dieser Satzung</p> <p>1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.04.2011 beschlossen.</p> <p>2. Die bisherige Satzung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft. Diese Satzung und Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p> <p>Kordel, den 06.04.2023</p> <hr/> <p>(Ort, Datum)</p>	<p>Aktualisierung</p>